

Taxordnung der Alters- und Pflegeheime Neuhausen am Rheinflall

vom 5. Juli 2006

*Der Gemeinderat beschliesst:*¹

1. Grundsatz

¹Die Taxordnung legt die Tagestaxen für einheimische und auswärtige Pensionärinnen und Pensionäre für das Altersheim (selbständige Personen) und die Taxen für die Pflegestufen fest.

²Alle Taxen sind Einheitspreise. Preisanpassungen richten sich nach der Entwicklung der Betriebskosten. Änderungen werden den Bewohnerinnen und Bewohnern zwei Monate im Voraus mitgeteilt.

2. Pensionskosten und Ansätze für die Zusatzleistungen

¹Die Pensionskosten setzen sich zusammen aus

- der Grundtaxe,
- der Pflorgetaxe und
- den Zusatzkosten.

²Die Leistungen für die Pflege sowie für Betreuungs- und Hauswirtschaftliche Leistungen werden nach „BESA“ erfasst. Die Einstufung erfolgt erstmals nach dem Eintritt und wird danach monatlich überprüft.

3. Pensions- und Pflegekosten pro Person und Tag

3.1 Grundtaxe stationär⁵ mit Vollpension^{2,4}

¹ Im Einerzimmer (Je nach Lage und Grösse)	Fr. 115.00 - Fr. 118.00
Im Zwei- / Mehrbettzimmer (Pflegeabteilung)	Fr. 110.00 / Fr. 105.00
In einem Doppelzimmer (Altersheim)	Fr. 105.00 - Fr. 110.00
Ehepaarzimmer (durch eine Person besetzt) bis	Fr. 145.00

²Die Einzelzimmer und die Doppelzimmer für Paare im Altersheim werden je nach Grösse und Lage des Zimmers innerhalb der in der Taxordnung definierten Grundtaxen unterschiedlich bewertet.

³In der Grundtaxe sind die Hotelleistungen mit Vollpension inbegriffen, d.h. die Grundversorgung für eine selbständige Person. Darüber hinausgehende hauswirtschaftliche oder Betreuungsleistungen werden separat verrechnet (siehe 4.1). Inbegriffen sind:

- Ärztlich verordnete Schon- oder Diätkost (nur ab BESA-Stufe 1)
- Bett- und Frottierwäsche, das Besorgen dieser Wäsche sowie das Besorgen der privaten Wäsche - ohne Handwäsche und Flicker (Grundversorgung)
- Besorgen des Zimmers nach dem regulären Turnusplan (Grundversorgung)
- Heizung, Strom, Warm- und Kaltwasser
- Veranstaltungen, die allen Bewohnerinnen und Bewohnern gemeinsam angeboten werden und Aktivitäten gemäss Wochenplan
- Gebühr für TV-Anschluss (Gemeinschaftsantenne)

3.2 Grundtaxe teilstationär (Tages-/Nachtaufenthalt)⁵

Tages- oder Nachtpauschale	Fr. 70.00
½ Tagespauschale (Vormittag oder Nachmittag)	Fr. 50.00

3.3 Pflegezuschläge nach Bedarfserfassung BESA⁵

¹Die Pflege- und die Pauschalen für das Pflegematerial (MIGEL) werden nach dem von den Krankenkassen anerkannten System BESA berechnet und richten sich nach dem Vertrag zwischen dem Kantonalen Krankenkassenverband Schaffhausen und dem Heimverband Schweiz, Sektion Schaffhausen.

²Pflege im Altersheim:

Bei vorübergehender leichter Pflege in der BESA- Stufe 1 erfolgt noch kein Pflegezuschlag. In diesem Fall wird auch die Taxe für Betreuung und Hauswirtschaftliche Leistungen (B&H-Taxe) noch nicht verrechnet. Dauert die Pflegebedürftigkeit in BESA 1 länger als 14 Tage, so wird ab dem 15. Tag die entsprechende Pflege- und die Pauschale in Rechnung gestellt. Die Neueinstufung erfolgt sofort, wenn eine voraussichtlich bleibende Änderung eintritt.

³Überschreitet jedoch der Grad der Pflegebedürftigkeit die erste Pflegestufe (also mehr als 11 BESA-Punkte), so wird ab dem ersten Tag die Pflege- und die Pauschale berechnet. Beim teilstationären Aufenthalt wird für jeden Aufenthaltstag (Nacht) die Pflege- und die Pauschale erhoben⁵.

⁴Diese Beträge werden von der Krankenkasse rückvergütet. Die Pflegezuschläge³ und die Pauschale für Pflegemittel nach „MiGel- Liste“ betragen pro Tag:

BESA 1	Fr. 13.00	0.50
BESA 2	Fr. 31.00	1.50
BESA 3	Fr. 56.50	3.50
BESA 4	Fr. 72.00	4.50

4. Zusatzkosten stationär⁵

4.1 Betreuungs- und hauswirtschaftliche Leistungen^{2,4}

Diese Beträge sind nicht krankenkassenpflichtig. Regelmässiger Mehraufwand für hauswirtschaftliche- und Betreuungsleistungen, welche durch die Pfl egetaxen gemäss Pt. 3.2 nicht abgegolten werden, werden mit der Betreuungs- und Hauswirtschaftstaxe (B&H) verrechnet. Diese steigt mit dem Grad der BESA-Stufen.

BESA	Grad	BESA-Punkte	B&H Taxe pro Tag
1	1a	1 - 3	6.60
	1b	4 - 6	13.50
	1c	7 - 11	22.70
2	2a	12 - 16	16.20
	2b	17 - 21	27.70
	2c	22 - 26	39.20
3	3a	27 - 32	25.20
	3b	33 - 38	39.00
	3c	39 - 44	52.80
4	4a	45 - 54	60.30
	4b - c	55 und mehr	76.40

4.2 Zuschlag auf Grundtaxe für auswärtige Bewohnerinnen und Bewohner pro Tag

Bewohnerinnen und Bewohner, welche beim Eintritt nicht seit mindestens 2 Jahren in der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall angemeldet waren, bezahlen einen Zuschlag auf der Grundtaxe.

Zugezogen von	im Altersheim	im Pflegeheim
Kanton Schaffhausen	Fr. 5.00	Fr. 10.00
andere Kantone	Fr.10.00	Fr. 30.00

4.3 Zuschlag für die geschützten Wohngruppen für demente Bewohnerinnen und Bewohner⁵

Der Zuschlag beträgt Fr. 25.00 pro Tag (stationär und teilstationär).

4.4 Persönliche Angelegenheiten

- Ausserordentlicher Mehraufwand für Pflege und Betreuung und hauswirtschaftliche Leistungen, welcher nach BESA nicht erfasst werden kann **Fr. 45.00/h**
- Nicht ärztlich verordnete Schon- oder Diätkost pro Mahlzeit **Fr. 5.00**
- Zimmerservice aus Komfortgründen pro Mahlzeit **Fr. 5.00**
- Von Feriengästen wird pro Aufenthalt ein einmaliger Zuschlag erhoben **Fr. 200.00**
- Reinigung und Entsorgung beim Austritt/Todesfall **nach Aufwand**
- Todesfallkosten **Fr. 200.00**
- Zusätzliche Leistungen werden nach Aufwand verrechnet:
 - Arztkosten, Arzneimittel
 - Kassenpflichtiges Pflegematerial
 - Krankenmobilien
 - Bezüge in der Cafeteria, andere Bezüge als die regulär zu den Mahlzeiten angebotenen
 - Verpflegung von Gästen
 - Transportkosten
 - Reparaturen an Möbeln und persönlichen Gegenständen
 - Näharbeiten, Flicker der persönlichen Wäsche, chem. Reinigung, Handwäsche
 - Radio- und TV-Konzessionsgebühren, Telefoninstallation und Gebühren
 - Haftpflichtversicherung, Mobiliarversicherung, Kranken- und Unfallversicherung
 - Krankentransporte, Rollstuhltaxi
 - Persönliche Kosten wie Coiffeur, Pediküre, Toilettenartikel, Telefon etc. und Pflegemittel, welche nicht auf der MiGel-Liste aufgeführt sind

5. Rückvergütungen und Ermässigungen bei Abwesenheit

¹Bei freiwilliger Abwesenheit beträgt die Reduktion der Grundtaxe Fr. 10.00/Tag für Verpflegung, sofern die Abwesenheit länger als 6 aufeinanderfolgende Tage dauert.

²Aus- und Eintrittstage gelten als Aufenthaltstage.

³Bei Spitalaufenthalt erfolgt die Rückvergütung auf der Grundtaxe von Fr. 10.00 ab dem 1. Tag. Pfllegetaxen entfallen, ebenso die B&H-Taxen.

⁴Die B&H-Taxe sowie die Pfllegetaxen werden ab dem Tag, der dem Austritt folgt, nicht mehr verrechnet.

⁵Für ein reserviertes Zimmer wird 50 % der für die betreffende Person gültigen Grundtaxe verrechnet. Sie wird ab dem Tag fällig, der im Pensionsvertrag als Eintrittstag vermerkt ist. Wird ein reserviertes Zimmer nach 30 Tagen nicht besetzt, so entfällt die Ermässigung von 50%.

⁶Ferienaufenthalte im Alters- und Pflegeheim: Wenn ein Zimmer für eine bestimmte Zeit reserviert wurde, so werden die Grundtaxen auch dann fällig, wenn der Ferienaufenthalt nicht angetreten oder vorzeitig abgebrochen wird.

⁷Wechselt eine Bewohnerin oder ein Bewohner aus ihrem respektive seinem Zimmer in ein anderes und belegt dadurch zwei Zimmer, so wird die Hälfte der Grundtaxe des bisherigen Zimmers bis zur vollständigen Räumung des Zimmers und die volle Grundtaxe für das neue Zimmer verrechnet.

⁸Rückerstattungen können nur dann erfolgen, wenn eine Eigenleistung regelmässig erfolgt. Für gelegentlich erbrachte Eigenleistungen erfolgen keine Rückvergütungen.

- Abzüge für regelmässige Eigenleistungen für Waschen, Reinigung
je maximal Fr. 90.00/Monat
- für täglich selber Betten

1 Bett-Zimmer	Fr. 30.00/Monat
2 Bett-Zimmer (Ehepaare)	Fr. 40.00/Monat
• täglich selbst zubereitete Morgen- essen	Fr. 90.00/Monat
• täglich selbst zubereitete Abend- essen	Fr.150.00/Monat

6. Mahlzeiten für Gäste

Angehörige sind zu den Mahlzeiten willkommen. In der Regel ist eine Voranmeldung nötig. Am Eintrittstag sind die Angehörigen für eine Hauptmahlzeit unentgeltlich eingeladen.

• Frühstück	Fr. 6.50
• Mittagessen	Fr. 15.00
• Mittagessen Sonntag/ Festtage	Fr. 18.00
• Abendessen	Fr. 8.00

7. Depot und Kündigungsfristen, Zahlungsmodus

¹Beim Eintritt wird ein unverzinsliches Depot von Fr. 3'000.00 in Rechnung gestellt. Dieses wird beim Austritt oder im Todesfall mit der Schlussrechnung zurückerstattet.

²Das Pensionsverhältnis kann beidseitig auf Ende des nächstfolgenden Monats gekündigt werden.

³Pensionärinnen und Pensionäre, die vorübergehend zur Rekonvaleszenz oder für Ferien ins Pflegeheim aufgenommen wurden, müssen keine Kündigungsfristen beachten. Ferienpatientinnen und Ferienpatienten zahlen die ganze reservierte und schriftlich vom Heim bestätigte Zeitdauer. Erfolgt der Austritt früher, so haben sie Anspruch auf Rückerstattung im Rahmen von Art. 5 der Taxordnung. Der Austrittstermin von Rehabilitationspatientinnen und Rehhabilitationspatienten mit unbestimmter Aufenthaltsdauer richtet sich nach der Verordnung des Arztes.

⁴Nach einem Todesfall wird die volle Grundtaxe abzüglich Fr. 10.00 bis zur vollständigen Räumung des Zimmers verrechnet.

⁵Das Heim stellt in den ersten Tagen des folgenden Monats monatlich rückwirkend Rechnung. In der Regel werden die Rechnungen im Lastschrift-Verfahren (LSV) erhoben. Eine entsprechende Ermächtigung ist beim Eintritt bei der Bank zu hinterlegen.

8. Besondere Bestimmungen

¹Kostenansätze für hier nicht erwähnte Dienstleistungen werden von der Heimleitung festgelegt.

²Rückerstattungen für nicht beanspruchte Leistungen, welche in Pauschalen inbegriffen sind, können nur in Ausnahmefällen, wenn sie regelmässig und über längere Zeit nicht beansprucht worden sind, zurückerstattet werden. Die Heimleitung ist befugt, abschliessend über Ausnahmen und die Höhe der Rückerstattung zu entscheiden.

9. In-Kraft-Treten

Diese Taxordnung tritt am 1. Oktober 2006 in Kraft und ersetzt alle früheren Taxordnungen.

¹Beschluss des Gemeinderats vom 5. Juli 2006

²Beschluss des Gemeinderats vom 15. August 2007

³Beschluss des Gemeinderates vom 30. Januar 2008

⁴Beschluss des Gemeinderates vom 19. August 2009

⁵Beschluss des Gemeinderates vom 27. Januar 2010,
In- Kraft-Setzung rückwirkend per 1. Januar 2010